

Gemeinde Testorf-Steinfort

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: VO/09GV/2020-310
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 25.05.2020 Verfasser: Möller, Doreen
Information zur Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre durch den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 und Beschluss eines Plans zur Erreichung der rechtsaufsichtlichen Anordnung zur Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Testorf-Steinfort		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
11.06.2020	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort	Ja
		Nein
		Enthaltung

Der Bürgermeister informiert über die haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V vom 28.05.2020.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Plan zur Umsetzung der rechtsaufsichtlichen Anordnungen wie folgt zu:

Neben der vorgenannten haushaltswirtschaftlichen Sperre in Höhe von 2.400 Euro im Produktsachkonto 11401.52313 und 2.400 Euro im Produktsachkonto 51101.56255 folgt die Gemeindevertretung der Vorgabe, die bisher nicht geplanten Mehrerträge und Mehreinzahlungen aufgrund der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ebenso wie sämtliche sonstige nicht vorhersehbaren Mehrerträge- und Mehreinzahlungen zur weiteren Ergebnisverbesserung und somit zur Haushaltskonsolidierung und zur Reduzierung des Kassenkredites einzusetzen.

Anlage/n:
Verfügung des Bürgermeisters
Entwurf zur Haushaltssatzung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom 30.04.2020

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



**Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

R	WV	Eilt		
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 15. Mai 2020				
Bgm	HA	KÄ	BA	OA

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Auskunft erteilt Ihnen Mario Weinkauf

Zimmer B 3.03 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1503

Fax 03841 3040 81503

E-Mail m.weinkauf@nordwestmecklenburg.de

Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

für die Gemeinde Testorf-Steinfurt
Der Bürgermeister

Wismar, den 11.05.2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Haushaltsjahr 2019/2020 vom 23.05.2019, zugegangen am 04.06.2019

Hier: Haushaltsjahr 2020

Die hier gemäß § 47 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vorgelegte Haushaltssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt für das Haushaltsjahr 2019/2020 wurde rechtsaufsichtlich geprüft.

Mit dem beigefügten Entwurf stelle ich Ihnen die beabsichtigte Entscheidung zur Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Testorf-Steinfurt vor und räume zugleich nach § 28 VwVfG M-V die Möglichkeit der Stellungnahme ein.

Sollte Ihrerseits der Wunsch nach einer mündlichen Erörterung bestehen, bitte ich um telefonische Terminabsprache.

So Sie auf eine Anhörung verzichten wollen, bitte ich um schriftliche Mitteilung.

Im Auftrag


Mario Weinkauf

Seite 1/1

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673



**Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Diese Auskunft erteilt Ihnen Mario Weinkauf
Zimmer B 3.03 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 1503 **Fax** 03841 3040 81503
E-Mail m.weinkauf@nordwestmecklenburg.de
AZ: 15 20wei

für die Gemeinde Testorf-Steinfort
Der Bürgermeister

Wismar, den 30.04.2020

**Haushaltssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort für die Haushaltsjahre 2019
und 2020 vom 23.05.2019, zugegangen am 04.06.2019**
Hier: Haushaltsjahr 2020

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Haushaltsjahr 2020 wurde gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V¹ der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Nach cursorischer Prüfung der Haushaltssatzung habe ich folgende Feststellungen:

Durch Beschluss der Gemeindevertretung für die Haushaltssatzung 2020 wird

- im Ergebnishaushalt ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von
-81.100 EUR
- im Finanzhaushalt ein jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von
-15.100 EUR
- im Finanzhaushalt ein Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von
-139.300 EUR

festgesetzt.

¹ Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777)

Nach Prüfung der durch die Gemeindevertretung am 23.05.2019 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt ergehen folgende Entscheidungen.

I. Entscheidungen

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Testorf-Steinfurt haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2020 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um mindestens 146.221 EUR führen. Des Weiteren müssen sämtliche zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorhersehbaren zusätzlichen Mehreinnahmen bzw. Mehreinzahlungen zur weiteren Ergebnisverbesserung eingesetzt werden. Es dürfen mit zusätzlichen Einzahlungen keine zusätzlichen Investitionsmaßnahmen begonnen werden.
Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Es kommt ebenfalls die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder ein mit der Gemeindevertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht.
2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2020 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu Punkt 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperrungen hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren. Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.
3. Für die Entscheidung zu den Punkten 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

Seite 2/9

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Höchstbetrag der Kassenkredite

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 750.000 EUR **teilweise** in Höhe von

603.779 EUR

(in Worten: sechshundertdreitausendsiebenhundertneunundsiebzig Euro)

genehmigt.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Gemeinde Testorf-Steinfurt bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2021 quartalsweise über den täglichen Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten hat. Der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

Hinsichtlich der Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Rahmen der Auswirkungen der Corona Virus-Pandemie möchte ich auf die vom Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern herausgegebenen Leitlinien verweisen. Sollten sich haushaltsrechtliche Probleme abzeichnen, bitte ich um eine zeitnahe Information, damit wir gemeinsam die Lösung der Probleme beseitigen können.

II. Begründung

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 KV M-V sollen Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang steht.

Weiterhin schreibt § 43 Abs. 1 KV M-V vor, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Aufgabenerfüllung nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde voraus.

Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit an.

Der Haushaltsausgleich - als ein Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit - stellt gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik auf den Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes ab.

Entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik ist der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist.

Der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2020 weist ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -81.100 EUR aus. Unter Berücksichtigung des negativen Ergebnisvortrages aus dem Haushaltsvorjahr in Höhe von 520.269 EUR ist der

Seite 3/9

Ergebnishaushalt zum Ende des Haushaltsjahres mit einem Gesamtdefizit von 601.369 EUR nicht ausgeglichen. Dieser Trend setzt sich auch im Finanzplanungszeitraum fort.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 49 GemHVO-Doppik besteht.

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen per 31.12.2019 beläuft sich entsprechend der Angaben im Muster 5b auf -492.381 EUR. Für 2020 ergibt sich ein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -15.100 EUR zuzüglich der planmäßigen Tilgung in Höhe von 37.700 EUR. Es ergibt sich somit ein Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2020 in Höhe von -545.181 EUR. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes kann somit weder im laufenden Haushaltsjahr als auch innerhalb des Finanzplanungszeitraums erreicht werden.

Es ist festzustellen, dass der Haushaltsausgleich weder im Ergebnishaushalt noch im Finanzhaushalt erreicht werden kann. Mithin liegt ein Verstoß gegen das haushaltsrechtliche Gebot eines jährlich ausgeglichenen Haushalts vor. Dies wurde auch mittels Ausdruck aus der internetgestützten Datenerfassung RUBIKON nachgewiesen. Zusammenfassend ist bei der Gemeinde Testorf-Steinfurt von einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen. Aufgrund der bestehenden Haushaltsdefizite bestehen nur noch eingeschränkte Handlungsspielräume.

Zu A.1. (Ergebnisverbesserung im Ergebnis- und Finanzhaushalt)

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Jahresergebnisse bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes und der vorliegenden weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Testorf-Steinfurt ist festzustellen, dass die kommunale Aufgabenerfüllung in der Regel nur noch unter Zurückstellung anderer Gesichtspunkte nachgekommen werden kann. Eigenanteile für Ersatz- und Neuinvestitionen können nur noch durch Investitionskredite sichergestellt werden. Finanzierungs- und Folgekosten können nicht mehr ohne Einschränkungen anderer Aufgaben aufgebracht werden. Dies kann wiederum die zukünftigen Handlungsspielräume zur Erfüllung sachlich und zeitlich unabweisbarer Aufgaben einschränken. Auch die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben kann nur noch eingeschränkt umgesetzt werden.

Auf Grund der weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit ist die Kommune entsprechend § 17a Abs. 1 GemHVO-Doppik verpflichtet unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind. Dabei sind die Notwendigkeit und der Umfang der Aufwendungen und Auszahlungen im pflichtigen Bereich, die Angemessenheit von Aufwendungen und Auszahlungen im freiwilligen Bereich sowie die Möglichkeit zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen zu prüfen.

Nach Auswertung der beschlossenen Haushaltssatzung 2020 ist festzustellen, dass die Gemeinde ein Verbesserungspotential aufweist, so dass eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 146.221 EUR erreichbar scheint.

a.

Für die Gemeinde Testorf-Steinfurt ergibt sich im Vergleich zu den Hebesätzen für die Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinden ein Einnahmeverzicht aus den Realsteuern in Höhe von 4.783 EUR.

Vergleichstabelle Realsteuern im Rahmen der Prüfung zum Haushalt 2020				
	Betrag	Hebesatz in %	durchschnittlicher Hebesatz kreisangehöriger Gemeinden 2019 entsprechend der voraussichtlichen Steuerkraftentwicklung	Einnahmeverzicht/Mehreinnahme
Grundsteuer A	33.600	310	323	-1.409
Grundsteuer B	45.300	400	427	-3.058
Gewerbsteuer	120.000	380	381	-316
Summe:				-4.783

b.

Ergebnisverbesserungen auf Grund von Festsetzungen im Haushalt der Gemeinde Testorf-Steinfurt und den Festsetzungen im FAG in Höhe von 141.438 EUR sind möglich.

	ESTG	Ust	Amts- umlage	Kreisumlage	SZW	ISP
Muster 6 a	199.300	8.900	97.600	223.500	163.000	0
Daten aus FAG	194.964	10.441	109.909	222.363	272.842	45.563
Differenz	-4.336	1.541	-12.309	1.137	109.842	45.563
ertragsseitige Veränderung		152.610	aufwandsseitige Veränderung		-11.172	
Veränderung gesamt		141.438	Berücksichtigung der Differenz im Rahmen der Anordnung der Ergebnisverbesserung			

Somit wären bzw. sind Ergebnisverbesserungen um 146.221 EUR durch

- Mehreinzahlungen für Grundsteuer A, B und Gewerbsteuer in Höhe von 4.783 EUR und den
- Differenzen zwischen dem Haushalt und dem FAG in Höhe von 141.438 EUR

möglich.

Die bisher nicht veranschlagten ISP-Mittel in Höhe von 45.563 EUR dürfen nur für bereits geplante Maßnahmen eingesetzt werden. Neue noch nicht im Haushalt veranschlagte Investitionsvorhaben dürfen nicht mit ISP-Mittel finanziert werden.

Mit der Anordnung wird eine Entscheidung zugunsten des in Anbetracht der angespannten Haushaltslage mildesten Mittels unter Berücksichtigen des zeitlich Machbaren getroffen. Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Anordnung auch erforderlich, um mit geeigneten Mitteln den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der schnellstmöglichen Reduzierung des Haushaltsdefizites und zur Wiedererlangung einer dauernden Leistungsfähigkeit zu erreichen. Mildere gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung ist auch angemessen. Es erfolgt keine produktbezogene Verbesserungsvorgabe. Die Entscheidung an welcher Stelle des Haushaltes Einsparungen erfolgen und /oder Mehrerträge erzielt werden, bleibt der Gemeinde Testorf-Steinfurt im Rahmen ihrer Finanzhoheit selbst überlassen. Die gegebenen Hinweise dienen lediglich einer Beratung der Gemeinde zu möglichen Konsolidierungsfeldern.

Neben der Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V (Sperre von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen) ist auch die Vorlage eines mit der Gemeindevertretung abgestimmten Plans zur Umsetzung der Anordnung ausreichend, da dieser Plan neben Aufwandsreduzierung auch Mehrerträge in Folge möglicher Haushaltsanpassungen oder anderer gemeindlicher Entscheidungen enthalten könnte.

Zu A. 2 (Anordnung zum Erlass haushaltswirtschaftlicher Sperren)

Mit der im Anschluss an die Genehmigungen zulässigen Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2020 verfügt die Gemeinde Testorf-Steinfurt über eine rechtswirksame Haushaltssatzung. Damit wäre die Verwaltung gehalten, den in den Veranschlagungen gefassten Willen der Gemeindevertretung umzusetzen. Daher muss durch ein geeignetes Mittel sichergestellt werden, dass das Budgetrecht der Vertretung mit Blick auf die Anordnung zu Punkt A.1. nicht durch faktische Entwicklungen eingeengt wird. Insoweit hat der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V im erforderlichen Umfang zu verfügen.

Die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren ist im Rahmen der Haushaltsdurchführung zur Durchsetzung der Anordnung zu Punkt A.1. das geeignete Mittel zur Steuerung des Haushaltes.

Die Anordnung ist mithin geeignet, erforderlich und angemessen, um den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der Haushaltsverbesserung noch für das laufende Haushaltsjahr zu erreichen.

Zu A. 3 (Anordnung der sofortigen Vollziehung)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu den in den Punkten A.1 und A.2 getroffenen Entscheidungen ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass das haushaltswirtschaftliche Ziel der Anordnung A.1 nicht mehr zu erreichen ist. Die mit der Anordnung A.1 für das Haushaltsjahr 2020 bezweckte Reduzierung

des Haushaltsdefizites, würde damit endgültig vereitelt. Dies würde die Haushaltssituation der Gemeinde Testorf-Steinfurt weiter verschärfen.

Außerdem würde die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs dazu führen, dass Aufwendungen gemäß des Haushaltsplanes 2020 getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen, dass das Ziel der Anordnung zu Punkt A.1. nicht mehr zu erreichen ist.

Zu B. (Genehmigung der Kassenkredite)

Der Höchstbetrag der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Kassenkredite wurde mit 750.000 EUR festgesetzt.

Die Festsetzung der Kassenkredite ist bedarfsorientiert zu gestalten. Eine Genehmigung nach § 53 Abs. 3 KV M-V kommt nur in Betracht, wenn die Kreditaufnahmen zur Sicherung der Liquidität erforderlich sind. Zudem umfasst der genehmigungsfreie Betrag der Liquiditätskredite maximal 10 % der ordentlichen Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit. Die Genehmigungsentscheidung orientiert sich ebenfalls an den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft sowie an den Grundsätzen der Genehmigung für Kreditaufnahmen gemäß § 53 Abs. 2 KV M-V.

Der genehmigungsfreie Rahmen in Höhe von 66.610 EUR erscheint aufgrund der Abdeckung von Auszahlungsspitzen und monatlicher Schwankungen als zu gering bemessen.

Unter Berücksichtigung der vorgelegten vorläufigen Finanzrechnung 2019 und dem Muster 5b (hier der errechnete Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12.2020) wird der veranschlagte Höchstbetrag mit einem Teilbetrag in Höhe von 603.779 EUR als genehmigungsfähig anerkannt.

Die unter A.1. angeordnete Verbesserung des Jahresergebnisses sowie die Verbesserung des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 146.221 EUR führt gleichzeitig zu einer Minderung des Kassenkreditrahmens.

Ich weise darauf hin dass die Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit keine Deckungsmittel darstellen sondern lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln überbrücken sollen.

Weiterhin darf der genehmigte Höchstbetrag der Kassenkredite nicht überschritten werden. Die Amtsverwaltung hat darauf zu achten, dass der vorgegebene Rahmen eingehalten wird. Ein entsprechendes Frühwarnsystem ist einzurichten und die Bürgermeisterin ist rechtzeitig zu informieren.

III. Rechtsaufsichtliche Hinweise

Mit der Änderung des FAG M-V wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, nach der grundsätzlich künftig alle Gemeinden, die negative Salden der laufenden Ein- und

Auszahlungen ausweisen, in einem Zeitraum von längstens zehn Jahren den Ausgleich des Finanzhaushaltes zu erreichen.

Eine kreisangehörige Gemeinde, die seit mindestens drei Haushaltsjahren sowohl insgesamt als auch jahresbezogen negative Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen hat, kann nach § 27 Absatz 2 FAG M-V die Gewährung einer Sonderbedarfszuweisung zum Ausgleich eines jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen beantragen. Bei Bewilligung gelangt zur Sonderbedarfszuweisung eine Ergänzungszuweisung zur Unterstützung bei der Rückführung des negativen Vortrags zur Auszahlung.

Antrag für das Haushaltsjahr 2019

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt weist für die Haushaltsjahre 2017, 2018 und 2019 unterjährig Defizite aus. Der Vortrag aus Vorjahren ist durchgehend negativ.

Voraussetzungen für die Gewährung der Zuweisung sind:

- 3 vorangegangene defizitäre HHJ (neg. Saldo der laufenden Ein-/Auszahlungen)
- vollständige Umsetzung der in den Haushaltssicherungskonzepten 2017-2019 beschlossenen Maßnahmen
- Umsetzung der in den Haushaltsjahren 2017-2019 auf den Haushaltsausgleich gerichteten rechtsaufsichtlichen Entscheidungen,
- Mindesthebesätze in Höhe der gewogenen Durchschnittshebesätze der entsprechenden Gemeindegrößenklasse 2017.

Wie bereits erwähnt, haben die festgestellten Jahresabschlüsse 2017 und 2018 sowie die vorläufige Finanzrechnung 2019 sowohl unterjährige Defizite als auch negative Vorträge ausgewiesen.

Ich bitte um Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen der Haushaltssicherungskonzepte der letzten drei Haushaltsjahre um mit Inkrafttreten der Richtlinie keinen Zeitverzug bei der Antragstellung in Kauf nehmen zu müssen. Der Entwurf der Richtlinie sieht eine Frist zur Vorlage bis zum 01. September vor. Ich bitte zu beachten, dass die Gewährung der Zuweisung im Rahmen der nach § 25 Absatz 1 für Sonderzuweisungen im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt und sich die Reihenfolge nach dem Antragseingang richtet.

Haushaltsjahr 2020

Entsprechend der Haushaltssatzung 2020 ist davon auszugehen, dass sich die finanzielle Situation auch mit Abschluss des Haushaltsjahres nicht signifikant verändert.

Die Voraussetzung der Antragsstellung 2020 dürfte größtenteils denen der geschilderten Antragsstellung für das Haushaltsjahr 2019 entsprechen.

Eine wesentliche Veränderung ist jedoch die Höhe der Hebesätze.

Ab dem Haushaltsjahr 2020 müssen die gesetzlichen Vorgaben aus § 27 Abs. 2 Nr. 1 FAG M-V erfüllt werden.

Das bedeutet, dass die Gemeinde die Hebesätze für Realsteuern im Haushaltsjahr so festsetzen muss, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen

Durchschnittshebesatz liegen. Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können dabei durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden.

Anhand der momentanen Beschlusslage stellt sich die Situation der Gemeinde Testorf-Steinfurt wie folgt dar:

Vergleichstabelle Realsteuern mit gewogenen Hebesätzen 2018 + 20 Hebesatzpunkte				
	Betrag	Hebesatz in %	20 Punkte über dem gewogenen Satz 2018	Einnahmeverzicht/Mehreinnahme
Grundsteuer A	33.600	310	339	-3.143
Grundsteuer B	45.300	400	395	566
Gewerbsteuer	120.000	380	351	9.158
Summe:				6.581 EUR

Mit den beschlossenen Hebesätzen für das Haushaltsjahr 2020 kann die Gemeinde die Voraussetzung für die Förderung erreichen.

Als Anlage zu dieser Stellungnahme habe ich ein Prüfblatt beigefügt, in dem die relevanten Daten aus dem gemeindlichen Haushalt zusammengefasst sind. Auf die darin insgesamt festgehaltenen Haushaltsdaten wird durch uns bei einschlägigen Stellungnahmen und Einschätzungen Bezug genommen.

Um die Herreichung des Nachweises der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird gebeten.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 einzulegen.

Im Auftrag

Mario Weinkauf

**Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V für die
Gemeinde Testorf-Steinfort für das Haushaltsjahr 2020**

Anordnung:

Die Inanspruchnahme des Ansatzes für die nachstehenden Sachkonten unterliegt der haushaltswirtschaftlichen Sperre:

Produkt	Sach- konto		Sperr- betrag	
11401	52313	Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude	2.400	Euro
51101	56255	Erstellung von Bebauungsplänen	2.400	Euro

Begründung:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort wurde am 23.05.2019 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Aufgrund des fehlenden Jahresabschlusses 2017 wurde bislang nur die Jahresscheibe 2019 durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Auflagen genehmigt. In der Sitzung am 30.04.2020 (Umlaufverfahren) wurde der Jahresabschluss 2017 festgestellt und die Entlastung des Bürgermeisters erteilt.

Mit Schreiben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 11.05.2020 wurde im Rahmen der Prüfung und Genehmigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Jahr 2020 rechtsaufsichtlich angeordnet, dass die Gemeinde haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2020 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 146.221 Euro führen.

Gemäß der Verfügung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde hat die Gemeinde Ergebnisverbesserungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt in Höhe von insgesamt 146.221 Euro zu erbringen, um eine Haushaltsgenehmigung für 2020 zu erlangen.

Da der Doppelhaushalt noch vor Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) vom 09.04.2020 beschlossen wurde, wurden die Zuweisungen des Landes noch nach dem bisher gültigen FAG veranschlagt. Die Gemeinde kann somit über 141.438 Euro zusätzlich nach dem FAG zur Ergebnisverbesserung einsetzen. Weitere 4.783 Euro sind mittels Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder dem Erlass einer Hebesatzung aufzubringen.

Eine weitere Alternative wäre der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung.

Sämtliche noch nicht vorhersehbaren zusätzlichen Mehreinnahmen bzw. Mehreinzahlungen sind zur weiteren Ergebnisverbesserung aufzubringen.

Der Anordnung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde komme ich als Bürgermeister mit dieser Verfügung nach. Der Gesamtbetrag der Verfügungssperre beläuft sich auf 4.800 Euro.

Die Gemeindevertretung ist über die haushaltswirtschaftliche Sperre unverzüglich zu unterrichten. Über die Inanspruchnahme gesperrter Beträge oder die Aufhebung der Sperre entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung.



Vitense
Bürgermeister